

An die Mitglieder  
von Holsteins Herz

**Holsteins Herz e.V.**  
Geschäftsstelle  
Hamburger Straße 109  
23795 Bad Segeberg  
Telefon 04551-969250  
Telefax 04551-969251  
E-Mail [info@holsteinsherz.de](mailto:info@holsteinsherz.de)  
Website [www.holsteinsherz.de](http://www.holsteinsherz.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 03.03.15

## Einladung zur Mitgliederversammlung am 18.03.15

Sehr geehrte Mitglieder von Holsteins Herz,

wir haben am 24.12.14 unsere Anerkennungsurkunde zur AktivRegion vom MELUR erhalten. Nach Prüfung durch das MELUR sind noch Änderungen/Ergänzungen in unserer am 16.08.14 beschlossenen Satzung und in unserer am 11.09.14 beschlossenen Geschäftsordnung erforderlich und zu beschließen.

Ich lade Sie daher holsteinsherzlich zu einer Mitgliederversammlung ein und zwar:

**am Mittwoch, den 18. März 2015, um 18.00 Uhr  
im Landhaus Schulze-Hamann  
Segeberger Str. 32  
23813 Blunk.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls vom 11.09.14
3. Mitgliedsbestätigung: Herr Lothar Grabnitzki
4. Beschluss Satzungsänderung
5. Beschluss Änderung der Geschäftsordnung
6. Haushaltsplan 2015 zur Kenntnis
7. Bericht der Kassenprüfer / Jahresabschluss 2014
8. Entlastung des Vorstandes

Gefördert durch die EU



**Vorstand**  
Werner Schultz  
Dr. Klaus Westphal  
Heinz Hartmann

**Vereinsregister**  
Kiel 882

9. Wahl des neuen Vorstandes (7 Öffentliche / 8 Private) gemäß § 8, 1 unserer Satzung vom 16.08.2014
  - a. Gesamtvorstand
  - b. Wahl des/r 1. Vorsitzenden
  - c. Wahl der stellv. Vorsitzenden
  - d. Wahl des/r Schatzmeisters/in
10. Wahl der Kassenprüfer (zwei) gemäß § 6, 3d, unserer Satzung
11. Verschiedenes

**Im Anschluss wird der neue Vorstand mit folgendem Tagesordnungspunkt tagen:**

1. Projektbeschluss Regionalmanagement (besteht aus 2 Beschlüssen)
  - 1.1 RM – Personalkosten und Betriebskosten
  - 1.2 Sensibilisierungskosten (für Akteure)

Sollten Sie verhindert sein und eine Vertretung schicken, bitten wir dieser eine schriftliche Vertretungsvollmacht mitzugeben bzw. bei der Geschäftsstelle bis zum 17.03.15 einzureichen, da sonst leider kein Stimmrecht besteht.

Im Anschluss lade ich auch im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle zu einem kleinen Imbiss ein. Wir wollen uns damit für die bisherige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Ihnen bedanken.

Zur besseren Planung bitten wir Sie herzlich um **Rückmeldung bis zum 13. März 2015**, ob Sie an der Mitgliederversammlung und dem anschließendem Essen teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Werner Schultz  
1. Vorsitzender

Gefördert durch die EU



**Vorstand**  
Werner Schultz  
Dr. Klaus Westphal  
Heinz Hartmann

**Vereinsregister**  
Kiel 882

# Satzung

## **LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. Segeberg - Stormarn**

### § 1

#### **Name, Sitz, Eintragung, ~~Geschäftsjahr, Gebiet~~ Entwicklungsbereich und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. Region Segeberg-Stormarn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 882-SE eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann eine eigene Geschäftsstelle für die Durchführung des Regionalmanagements unterhalten oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.
6. Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. erstreckt sich über Teile der Kreise Segeberg und Stormarn. Zugehörig ~~zum Gebiet~~ sind die Städte Bad Segeberg, Wahlstedt, Bad Oldesloe und Reinfeld, die Ämter Leezen, Trave-Land, Bornhöved (mit Ausnahme der Gem. Tarbek), Nordstormarn und Trittau mit ihren amtsangehörigen Gemeinden sowie vom Amt Bad Oldesloe-Land die Gemeinden Travenbrück, Neritz, Rümpel, Steinburg, Lasbek. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Gebiete weiterer kommunaler Körperschaften in dem genannten Bereich aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden. Eine Änderung der ~~Gebietskulisse~~ **Förderkulisse** bedarf **vorab** der Zustimmung des **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume** (MELUR) und ~~der Genehmigung durch die EU-Kommission.~~

## § 2 Vereinszweck

1. ~~Der Verein verfolgt das Ziel, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch Konzepte und Projekte zu verbessern und weiter zu entwickeln, dies nachhaltig im Sinne der Agenda 21. Weiterhin wird die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität unterstützt und nach außen getragen.~~ **Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen.**  
**Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.**
2. ~~Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2014 bis 2023. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 34 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1303/2013) vom 17.12.2013 und ist somit als Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung sowie für die Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie verantwortlich. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.~~
3. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 32/33 der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über ihre Arbeit.
4. Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) [Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006](#) der Kommission über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2014—2023. **(Änderung, sobald VO rechtswirksam ist.)**
5. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §3 Ziele und Aufgaben

1. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen

- Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
2. Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
  3. Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU- Förderperioden hinausgeht.
  4. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 32/33 der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über ihre Arbeit.
  5. Die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
  6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 4**

#### **Vereinsmitglieder**

1. ~~Vereinsmitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, juristische und natürliche Personen sein.~~ Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
2. ~~Vereinsmitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungskreis in der Region gemäß § 1 Abs. 6 haben.~~ Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
3. Gebietskörperschaften, Verbände, juristische und natürliche Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in sowie für diese stellvertretende Person, durch die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Die Entscheidung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

8. Die Mitgliedschaft endet bei Wegzug aus dem Wirkungskreis gemäß § 1 Abs. 6. Das Mitglied hat den Umzug zu melden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

## **§ 5**

### **Aufgaben der LAG**

1. Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
  - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
  - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
  - c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
  - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
  - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
  - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
  - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
  - h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR–sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht- unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.

- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben -mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung / LAG Management**

1. Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
2. Die Geschäftsführung / das LAG – Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
  - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
  - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der Kommission,
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
  - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
  - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
  - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung

## **§ 7**

### **Verwaltungsstellen**

1. Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V.“ und ist beratend im Vorstand / Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

## **§ 4 § 8**

### **Vereinsbeitrag und Verwendung**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeträgen. Der Beitrag ist beim Beitritt im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Mittel werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt.
3. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist fällig bis zum 31. März eines Jahres – bei Eintritt nach diesem Datum innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt, für das laufende Kalenderjahr. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet, ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Zahlung.
4. Die Finanzierung des Regionalmanagements erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung des Regionalmanagements erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

## **§ 5 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 6, 7),
2. der Vorstand (§§ 8, 9, 10)

## **§ 6 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzenden schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; die für die Sitzung notwendigen Unterlagen werden zeitgleich ins Internet gestellt. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit bei Personalentscheidungen ausgeschlossen. Über den Antrag wird

in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Regelungen des § 8 (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
  - b) Wahl einer/s Vorsitzenden sowie ~~einer/s 1. der~~ stellvertretenden Vorsitzenden ~~und einer/s 2. stellvertretenden Vorsitzenden~~ aus den Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) Wahl einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt grundsätzlich für 2 Jahre),
  - e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,
  - f) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
  - g) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und Beitragsordnung,
  - h) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse des Vereins.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

## **§ 7 11**

### **Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
2. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jede/r Vertreter/in eines Mitgliedes im Sinne des § 3 Abs. 3 hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird durch Stimmzettel gewählt, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.
5. Jedes Mitglied hat Rederecht und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind niemals Dringlichkeitsanträge.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## § 8 12

### Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 15 Personen, davon 8 aus dem privaten und 7 aus dem öffentlichen Bereich, davon je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreise Segeberg und Stormarn. Er wird auf der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Zusätzlich nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektbewilligungsstelle sowie die/der Vorsitzende des Beirates mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. ~~Einzelne Interessengruppen dürfen mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte im Vorstand vertreten sein.~~ **In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.**
3. Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - laufende Steuerung und Überwachung des in § 2 genannten Vereinszweckes sowie der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse
  - Auftragsvergabe von Verträgen
  - Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel
  - Empfehlung an die Mitgliederversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern
  - Entscheidung über die vom Beirat empfohlenen Projekte
5. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.
6. Wählbar ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Jugendliche können jedoch nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

## § 9 13

### Arbeitsweise des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
2. Die oder der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt.
3. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Projektleiter/innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute beigezogen werden.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der § 6 Abs. 2 dieser Vereinssatzung gilt hier ebenso.

#### **§ 10 14**

#### **Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird von der oder dem Vorsitzenden sowie ~~den beiden~~ **der oder dem 1. und 2.** stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich gem. § 26 BGB vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle. Dazu gehört auch die Entscheidung über die personelle Besetzung des Regionalmanagements entweder durch die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers aufgrund eines Anstellungsvertrages oder durch externe Vergabe.
3. Der geschäftsführende Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung. ~~Die Finanzierung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.~~

#### **§ 11 15**

#### **Arbeitskreise, Beirat**

1. Der Verein bildet Arbeitskreise. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein Holsteins Herz e.V. gebunden.
2. Der Verein hat einen Beirat. Ihm gehören die Sprecher der Arbeitskreise sowie mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in an.
3. Näheres über die Wahl der/des Vorsitzenden und die Arbeitsweise des Beirates regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 16**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel ~~mit Ausnahme der Fördermittel~~ an die Kreise Segeberg und Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

**§ 13 17**  
**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Bad Segeberg.

**§ 14 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bad Segeberg, den 18.03.2015

---

die/der Vorsitzende

---

die/der 1. stv. Vorsitzende

---

die/der 2. stv. Vorsitzende

---

f. d. Protokoll

## Geschäftsordnung Holsteins Herz e.V.

### §1

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten der LAG und des Regionalmanagements**

- a) ~~Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:~~
- ~~1. Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.~~
  - ~~2. Das Ausarbeiten eines transparenten und nicht diskriminierenden – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung und ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.~~
  - ~~3. Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.~~
  - ~~4. Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.~~
  - ~~5. Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.~~
  - ~~6. Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.~~
  - ~~7. Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.~~
  - ~~8. Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der Kommission.~~

9. Erfüllung der Berichtspflicht durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR — sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht — unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
10. Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben — mit Nachweisen — getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR — jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
11. Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
12. Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

b) ~~Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehören insbesondere:~~

1. ~~Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen privaten und öffentlichen Personen. Basis ist das vorhandene Netzwerk von Holsteins Herz e. V.~~
2. ~~Mitwirkung bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Arbeitskreis-Treffen nach Bedarf~~
3. ~~Vorbereitung und Durchführung von Presseterminen und —informationen sowie andere Maßnahmen der PR-Arbeit~~
4. ~~Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gesamtregionalkonferenzen~~
5. ~~Vor- und Nachbereitung von Vorstands-, Beirats-, Arbeitskreissitzungen und Mitgliederversammlungen~~
6. ~~die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, den Presseorganen, den Mitgliedern, dem Land Schleswig-Holstein, den vertraglich gebundenen Partnern sowie den sonstigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, dies in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand~~
7. ~~Sicherstellung der nach § 2 der Satzung genannten Maßnahmen~~
8. ~~Beratung bei der Projektantragstellung, die Vorprüfung der Projektanträge, Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise~~

## **§ 2 1**

### **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den vom Zentralen Arbeitskreis gewählten Sprechern sowie der/dem Regionalmanager/in des Vereines mit beratender Stimme.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Beirat entwickelt aus von der Geschäftsstelle vorgelegten Projektanträgen Beschlussempfehlungen für den Vorstand.
5. Er wirkt mit bei der strategischen Ausrichtung des Vereines.
6. Er beruft nach Bedarf, mindestens 1mal jährlich, den Zentralen AK ein und entscheidet über die Einrichtung von Projekt-AGs
7. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

## **§ 2a**

### **Arbeitsgruppen**

1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 6 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. engagieren wollen.

## **§ 3 2b**

### **Zentraler Arbeitskreis**

1. Der Zentrale Arbeitskreis gilt als Ideen- und Informationsbörse für die AktivRegion.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - Fachleuten
  - Wirtschafts- und Sozialpartnern
  - sonstigen interessierten Bürger/innen aus der AktivRegion.
3. Er wählt aus seiner Mitte bis zu vier Beiratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren, die den Zentralen AK leiten.
4. Über die Sitzung des zentralen Arbeitskreises wird eine Niederschrift gefertigt und von einem der Beiratsmitglieder (Sprecher/in) unterschrieben.
5. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

## **§ 4 § 2c**

### **Projekt-AGs**

1. Projekt-AGs können jederzeit im Bedarfsfall vom Beirat eingerichtet werden.
2. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin / einen Leiter.
3. Sie erarbeiten zeitlich begrenzt und themenbezogen Projektideen bis zur Antragsreife. Diese werden dem Regionalmanagement zur Prüfung vorgelegt.
4. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt und von der/dem Leiter/in unterschrieben.
5. Die Niederschrift wird für alle ins Netz gestellt.

## **§5**

### **Verwaltungsstellen**

- ~~1. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V.“ und ist beratendes Mitglied im Vorstand/Entscheidungsgremium. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.~~

~~2. Aufgabe des LLUR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die LAG AktivRegion.~~

### **§ 6 3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag beträgt für den Zeitraum 2014 – 2023 für:

- a. den Kreis Segeberg mindestens 10.000 Euro pro Jahr
- b. den Kreis Stormarn mindestens 10.000 Euro pro Jahr
- c. die als Mitglieder beteiligten weiteren Gebietskörperschaften mindestens 0,50 Euro pro Jahr und Einwohner  
Dieser Beitrag begründet die Mitgliedschaft und dient der Finanzierung des **RegionsRegional**managements in der Förderkulisse.
- d. Wirtschafts-, Sozialpartner, Verbände und juristische Personen mindestens 100,00 € pro Jahr
- e. natürliche Mitglieder mindestens 50,00 Euro pro Jahr, weitere Familienmitglieder 25,00 € pro Jahr
- f. ALG I und ALG II- Empfänger zahlen 50 % des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach e

### **§ 7 4**

#### **Aufwandsentschädigung**

Gemäß §10, Nr. 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich

- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden 150,00 €,
- die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des ggf. Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- **Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.**

### **§ 8 5**

#### **Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung des Vereins gilt folgende Zeichnungsbefugnis:

1. allgemeiner Schriftverkehr: allein
2. rechtsverbindliche Entscheidungen, Verträge, Auszahlungsanträge:
  - a.) bis 2.000 Euro = allein
  - b.) über 2.000 Euro = zusätzlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
  - c.) Bankgeschäfte (Überweisungen) = zusätzlich 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

3. Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nr. 1. und Nr. 2.a Zeichnungsbefugnisse an die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle delegieren. In diesem Fall ist dann mit „i. A.“ zu zeichnen.

## **§ 9 6**

### **Controllingfunktion**

1. Die/der Schatzmeister/in des Vereins Holsteins Herz e. V. übt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber der geschäftsführenden Stelle eine besondere Controllingfunktion aus. Sie/er kann in diesem Zusammenhang, soweit es den Verein Holsteins Herz e. V. betrifft, von der geschäftsführenden Stelle (Regionalmanagement) insbesondere
  - Einsicht in sämtliche Unterlagen,
  - Auskünfte zur Arbeitsweise der geschäftsführenden Stelle
  - und Vorlage der Monats- und Jahresetatpläne sowie Jahresabschlüsse verlangen.
2. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister informiert die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über
  - Besonderheiten, auf die sie/er bei der Ausübung der Befugnis nach Nr. 1 gestoßen ist sowie
  - mögliche Verbesserungen in der Abwicklung der Geschäftsführung und der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2 der Vereinssatzung).

## **§10**

### **Erklärung**

~~Die auf der Vorstandssitzung am [25.08.2011](#) beschlossene Erklärung „zur korrekten Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium, dass die [Durchführungsverordnung Nr. 679/2011](#), die Leitlinien der Kommission zu Leader und die Empfehlungen der Leader-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die Leader-LAG in Deutschland beachtet und umgesetzt werden“ ist Gegenstand der Geschäftsordnung und somit verbindliche Grundlage für die Arbeit der LAG bzw. des LAG-Entscheidungsgremiums. ([Wird nach Nennung der neuen Rechtsgrundlage angepasst.](#))~~

Bad Segeberg, den 18.03.15

---

die/der Vorsitzende

---

die/der 1. stv. Vorsitzende

---

die/der 2. stv. Vorsitzende

---

f. d. Protokoll

	Wirtschaftsplan 2014	Ergebnis 2014 (Stand 31.12.14)	Wirtschaftsplan 2015 (vorläufiger)
<b>A. Betriebseinnahmen</b>			
Einnahmen Mitgliedsbeiträge	2.300,00 €	2.650,00 €	2.500,00 €
Einnahmen GAK-Mittel	30.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €
Einnahmen Kreiszuschüsse	51.500,00 €	51.500,00 €	23.500,00 €
Einnahmen ELER Fördermittel	60.028,91 €	55.876,33 €	63.636,33 €
Einnahmen Jugendförderfond	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Einnahmen sonstige (Spenden/Sponsoring)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahmen Bürger €	22.733,50 €	32.549,00 €	66.500,00 €
	<b><u>167.562,41 €</u></b>	<b><u>160.575,33 €</u></b>	<b><u>157.136,33 €</u></b>
<b>B. Betriebsausgaben</b>			
Fremdleistungen	-60.000,00 €	-31.721,17 €	-5.000,00 €
Personalkosten	-106.900,00 €	-111.563,52 €	-108.100,00 €
Abschreibungen	-3.000,00 €	-1.763,37 €	-2.700,00 €
Raumkosten, Miete, Reinigung	-8.500,00 €	-7.242,14 €	-8.500,00 €
Steuern, Versicherungen und Beiträge	-1.000,00 €	-1.006,96 €	-1.000,00 €
Kraftfahrzeugkosten	-1.800,00 €	-2.013,22 €	-2.000,00 €
Werbe-, Veranstaltungs-, Reisekosten	-4.700,00 €	-2.093,77 €	-4.900,00 €
PC Administration / Internetauftritt	-1.000,00 €	-611,64 €	-1.000,00 €
Fachzeitschriften. Bücher	-100,00 €	-70,61 €	-100,00 €
Rechts- und Beratungskosten	-500,00 €	-395,46 €	-500,00 €
Bürobedarf. Porto. Telefon	-2.450,00 €	-1.495,20 €	-2.450,00 €
sonstige Aufwendungen	-2.200,00 €	-1.554,12 €	-2.500,00 €
	<b><u>-192.150,00 €</u></b>	<b><u>-161.531,18 €</u></b>	<b><u>-138.750,00 €</u></b>
Zinsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
neutrale Aufwendungen	-2.500,00 €	-2.020,00 €	-15.500,00 €
betriebliche Steuern	-100,00 €	-81,00 €	-100,00 €
	<b><u>-194.750,00 €</u></b>	<b><u>-163.632,18 €</u></b>	<b><u>-154.350,00 €</u></b>
<b>Ergebnis</b>	<b><u>-27.187,59 €</u></b>	<b><u>-3.056,85 €</u></b>	<b><u>2.786,33 €</u></b>